

Klage auf Weiterbeschäftigung scheiterte

Die meisten Zahnarztpraxen sind „Kleinbetriebe“

Europaweit schon mehr als 150 Praxen

Deutschland wohl nicht primäres Ziel der Kette

ter Belegschaft weitergeführt. Der Käufer verpflichtete sich zur Übernahme von drei bisherigen Apothekenmitarbeitern. Mit seiner Klage wollte der nicht bedachte Apothekenmitarbeiter seine Weiterbeschäftigung erzwingen.

Damit scheiterte er in allen Instanzen. Zwar muss nach den gesetzlichen Bedingungen des § 613a BGB der Käufer die bestehenden Arbeitsverträge übernehmen. Das gilt auch für Kleinbetriebe. Jedoch wurde der Kaufvertrag zu einem Zeitpunkt geschlossen, nachdem dem Apothekenangestellten bereits wirksam gekündigt worden war.

PRAXISHINWEIS | Das KSchG wird angewendet in Betrieben, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt werden (§ 23 KSchG). Damit unterfallen nur relativ wenige Zahnarztpraxen den Regelungen des KSchG. Sie werden über die Vorschriften der Sitten- oder Treuwidrigkeit (§§ 138, 242 BGB) daran gemessen, ob bestimmte Mindestanforderungen des Kündigungsschutzes eingehalten sind. Nach den Feststellungen des BAG lag zum Zeitpunkt der Kündigung keine Treuwidrigkeit vor.

(Mitgeteilt von RA Manfred Weigt, Bonn, Berlin, Baden-Baden, lennmed.de)

► Kooperationen

Familie Jacobs schmiedet eine europäische Zahnarztkette

| Bei Zahnarztketten spielt die Unternehmerfamilie Jacobs („Barry Callebaut AG“, weltgrößter Hersteller von Schokolade, www.jacobsag.ch) in Europa inzwischen eine beachtliche Rolle. Sie investiert seit einiger Zeit mittels einer in der Schweiz angesiedelten Holding einen Teil ihres Vermögens in den Aufbau einer europaweit agierenden Zahnarztkette. Momentan ist die unter dem Namen „Colosseum Dental Group“ firmierende Gesellschaft mit mehr als 150 Praxen in Norwegen, Schweden, Dänemark, Großbritannien, der Schweiz und Italien aktiv. |

Das gesamte Umsatzvolumen der Gruppe beläuft sich auf ca. 300 Mio. Euro. Allein aus dieser Zahl ist schon ersichtlich, dass es sich nicht um Einzelpraxen handeln dürfte, sondern um größere Praxen bzw. Praxiskliniken.

In all diesen Ländern sind die von der GKV bezahlten zahnärztlichen Leistungen gering: Die Patienten bezahlen ihre Zahnarztrechnung entweder aus der eigenen Tasche oder mithilfe ihrer privaten Krankenversicherung. Daher ist anzunehmen, dass Deutschland nicht das primäre Ziel weiterer Gründungen oder Übernahmen sein dürfte. Gewissheit hierüber gibt es aber nicht.

PRAXISHINWEIS | Der Markt für – nicht von Zahnärzten betriebene – Zahnarztketten ist scheinbar in Bewegung: Allein in den letzten sechs Monaten wurden in Europa vier Zahnarztketten von neuen Eigentümern übernommen.

(Mitgeteilt von Dr. Detlev Nies, Köln, praxisbewertung-praxisberatung.com)